

WOJCIECH RAFAŁ WIEWIOROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Johan Van Damme
Datenschutzbeauftragter
Europäischer Rechnungshof (ERH)
12, Rue Alcide De Gasperi
1615 - Luxemburg
LUXEMBURG

Brüssel, 1. April 2015
WW/XK/mv/D(2015)0558 C 2013-0810
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen, Jahresuntersuchungen und Krankenurlaubsbescheinigungen (Fall 2013-0810)

Sehr geehrter Herr Van Damme,

ich beziehe mich auf die Meldung, die Sie gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) zur Vorabkontrolle der Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen, Jahresuntersuchungen und Krankenurlaubsbescheinigungen beim Europäischen Rechnungshof (ERH) beim EDSB eingereicht haben. Nach dem Austausch von E-Mails haben Sie dem EDSB eine aktualisierte Fassung der Meldung, Datenschutzerklärungen, das Muster einer Vertraulichkeitserklärung und eine Datenschutzklausel aus dem derzeit laufenden Vertrag mit einem luxemburgischen medizinischen Labor vorgelegt.

Die Meldung und weitere Unterlagen sind in Anlehnung an die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz („Leitlinien“) geprüft worden. Es hat den Anschein, als hätte der ERH bei den meisten seiner mit Blick auf die Verordnung zu prüfenden Vorgehensweisen angemessene Datenschutzgrundsätze angewandt. Der EDSB möchte jedoch auf die beiden folgenden Aspekte eingehen:

1) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der ERH hat Datenschutzerklärungen ausgearbeitet, die die in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben enthalten, und sie den Formblättern für ärztliche Einstellungsuntersuchungen bzw. Jahresuntersuchungen beigelegt. Beide Datenschutzerklärungen sollen auch in die Intranetseite des medizinischen Dienstes des ERH eingestellt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Verarbeitungen bereits stattfinden, fordert der EDSB den ERH auf, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter leichten Zugang zu beiden Datenschutzerklärungen haben. Auf diese Weise kann der ERH eine transparente Verarbeitung in Treu und Glauben und unter Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß Artikel 11 der Verordnung gewährleisten.

2) Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Zur Datenschutzklausel in dem Vertrag mit einem luxemburgischen medizinischen Labor (Auftragnehmer) merkt der EDSB an, dass es im ersten Absatz um die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen bezüglich der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers und dessen Rechte geht. In den anderen Absätzen werden die Pflichten des Auftragnehmers beschrieben, der gemäß der Vorgabe in Artikel 23 der Verordnung durch einen Vertrag an den ERH gebunden ist.

Bezüglich des ersten Absatzes besteht kein Zweifel daran, dass die Verordnung auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers durch den ERH anzuwenden ist, und dass letzterer verpflichtet ist, den Auftragnehmer über seine Rechte in Kenntnis zu setzen. Allerdings wäre eine Datenschutzerklärung der hierfür am besten geeignete Kanal gewesen. Um jegliche Verwirrung zu vermeiden, empfiehlt der EDSB dem ERH, die oben genannten Absätze in zwei getrennte Absätze mit jeweils eigenem Titel zu unterteilen, und zwar Rechte des Auftragnehmers/Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen einerseits und Pflichten des Auftragnehmers andererseits.

Der EDSB fordert den ERH daher auf, in den neuen Vertrag mit dem Auftragnehmer, der im Verlauf des Jahres 2015 abgeschlossen werden soll, eine aktualisierte Fassung einer umfassenden Datenschutzklausel aufzunehmen.

In Anbetracht all dessen und gestützt auf den „Grundsatz der Rechenschaftspflicht“ erwartet der EDSB, dass der ERH die vorstehend formulierten Empfehlungen betreffend die hier zu prüfende Verarbeitung aufgreift und umsetzt, damit allen Grundsätzen der Verordnung in vollem Umfang Genüge getan wird.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Der EDSB hat daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał Wiewiórowski